

Nr 368 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999  
geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 6 lauten die Z 5 bis 9:*

- „5. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 112/2018;
6. Konsumentenschutzgesetz – KSchG, BGBl Nr 140/1979; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
7. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl I Nr 75/2011; Gesetz BGBl I Nr 108/2017;
8. Straßenbahnverordnung 1999 – StrabVO, BGBl II Nr 76/2000; Verordnung BGBl II Nr 127/2018;
9. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGebl S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 58/2018.“

2. *Im § 46 Abs 1 lautet die lit f:*

„f) bei Errichtung bzw wesentlicher Änderung einer thermischen Erzeugungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW außerdem eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage bzw für die Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten sind. Die Landesregierung kann mit Verordnung Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse nach Anhang IX Teil 2 der Richtlinie erlassen.“

3. *Im § 48 Abs 1 wird in der Z 3 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 3 angefügt:*

„4. bei Vorhaben nach § 46 Abs 1 lit f gewährleistet ist, dass die zum Einsatz gelangenden Energieträger unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt werden.“

4. *Im § 77b wird angefügt:*

„(10) Die §§ 6, 46 Abs 1, 48 Abs 1 und 78 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2019 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

5. *Im § 78 Abs 1 wird in der Z 5 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 5 angefügt:*

„6. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABi Nr L 315 vom 14. November 2012, in der Fassung der Richtlinie 2013/12/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABi Nr L 141 vom 28. Mai 2013.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben bezweckt die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (im Folgenden: „Energieeffizienzrichtlinie“), AB1 Nr L 315 vom 14. November 2012, im Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 – LEG, LGBl Nr 75.

Die Energieeffizienzrichtlinie betreffend wurde von der Europäischen Kommission bereits im Jahr 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr 2014/0299) gegen Österreich eingeleitet, welches allerdings mit Beschluss vom 26. Mai 2016 eingestellt wurde. Die Europäische Kommission hat jedoch im Rahmen des EU-Pilotverfahrens Nr EUP(2017)9200 erneut eine Untersuchung zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie durch Österreich eingeleitet. Dieses EU-Pilotverfahren wurde teilweise eingestellt, in Bezug auf einzelne Artikel der Richtlinie wurde jedoch ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr 2018/2257) eröffnet.

Betreffend das Bundesland Salzburg geht die Europäische Kommission von einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung des Art 14 Abs 5 und 7 lit c iVm Anhang IX Teil 2 der Energieeffizienzrichtlinie aus. Mit der LEG-Novelle LGBl Nr 39/2018 erfolgte die Umsetzung des Art 14 Abs 5 der Richtlinie, indem im § 46 Abs 1 LEG eine neue lit f eingefügt wurde, die gewährleistet, dass dem Antrag auf Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Errichtung bzw wesentliche Änderung einer Erzeugungsanlage mit mehr als 20 MW Brennstoffwärmeleistung die in der Richtlinie geforderte Kosten-Nutzen-Analyse angeschlossen wird. Mit der vorliegenden Novelle sollen nun auch Art 14 Abs 7 lit c und Anhang IX Teil 2 der Richtlinie im LEG ausdrücklich Berücksichtigung finden.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht. Es dient außerdem der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, AB1 Nr L 315 vom 14. November 2012.

### 4. Kosten:

Mit dem Vorhaben sind keine wesentlichen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften verbunden.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren sind gegen das Gesetzesvorhaben keine Einwände erhoben worden.

### 6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 1 (§ 6):

Die Verweisungen des Gesetzes auf das Bundesrecht sollen aktualisiert werden. Von Bedeutung ist dies insbesondere für die Verweisung auf die Straßenbahnverordnung 1999 – StrabVO, BGBl II Nr 76/2000. § 5 Z 84 LEG enthält nach geltendem Recht eine Definition des Begriffes „Zählpunkt“ und legt fest, dass in einem Netzbereich liegende Zählpunkte eines Netzbenutzers zusammenzufassen sind, wenn sie der Anspeisung von kundenseitig galvanisch oder transformatorisch verbundenen Anlagen, die der StrabVO unterliegen, dienen. Gemäß § 6 Z 8 LEG ist die StrabVO in der Fassung der Kundmachung BGBl II Nr 310/2002 anzuwenden.

Der Oberleitungs-Omnibus (kurz: „Obus“) ist seit jeher eine Straßenbahn gemäß § 5 Abs 3 Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr 60, bislang war er vom Anwendungsbereich der StrabVO aber nicht umfasst. Dies wurde nun mit der Verordnung BGBl II Nr 127/2018 geändert und die StrabVO teilweise auch auf den Obus erstreckt. Aus Anlass dieser Erweiterung wird auch im LEG eine Gleichstellung der Obusse mit den sonstigen Straßenbahnen angestrebt. Durch Verweisung auf die aktuelle Fassung der StrabVO wird sichergestellt, dass Mehrfachanspeisungen sowohl von Obus-Unternehmen als auch von sonstigen Straßenbahn-Unternehmen für Abrechnungszwecke zu saldieren sind (Zählpunktsaldierung). Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010, BGBl I Nr 110, steht dem nicht entgegen, da es sich bei der Begriffsbestimmung des § 7 Z 83 EIWOG 2010 lediglich um eine Grundsatzbestimmung handelt.

**Zu den Z 2 und 3 (§§ 46 Abs 1 und 48 Abs 1):**

Die Europäische Kommission geht im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr 2018/2257 betreffend Art 14 Abs 7 lit c der Energieeffizienzrichtlinie davon aus, dass Österreich keine ausreichende Nachweise dafür geliefert hat, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse gemäß der Energieeffizienzrichtlinie in Österreich wirksam angewendet wird, auch nicht in den Bundesländern, in denen diese Verpflichtung umgesetzt wurde.

Zwar steht das Bundesland Salzburg auf dem Standpunkt, dass die Vorgaben des Art 14 Abs 7 lit c der Richtlinie im geltenden Recht bereits umgesetzt sind, da die Gewährleistung der bestmöglichen Ausnutzung der Energiequellen gemäß § 48 Abs 1 Z 1 LEG eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Erzeugungsanlage ist, sodass die Kosten-Nutzen-Analyse mitzuberücksichtigen ist, dennoch soll nun eine ausdrückliche Klarstellung im LEG erfolgen.

§ 48 Abs 1 LEG wird deshalb um eine neue Z 4 ergänzt, welche für die Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Erzeugungsanlage im Sinn des § 46 Abs 1 lit f LEG verlangt, dass die zum Einsatz gelangenden Energieträger unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt werden. Die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Art 14 Abs 5 der Richtlinie sind demnach in die Bewilligungsentscheidung miteinzubeziehen, sodass den Vorgaben des Art 14 Abs 7 lit c der Richtlinie Rechnung getragen ist.

Die Europäische Kommission kam weiter zu dem Schluss, dass Österreich keine Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang IX Teil 2 vorletzter Absatz der Richtlinie, die Bestandteil der Kosten-Nutzen-Analyse ist, festgelegt hat. Um auch hier eine etwaige Umsetzungslücke zu vermeiden, wird § 46 Abs 1 lit f LEG um eine Ermächtigung der Landesregierung ergänzt, solche Leitgrundsätze durch Verordnung festzulegen.

Die Vorgaben des EIWOG 2010 stehen den vorgeschlagenen Regelungen nicht entgegen, da § 12 EIWOG 2010 lediglich vorsieht, dass die Ausführungsgesetze die für die Errichtung und Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen geltenden Voraussetzungen auf Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien festzulegen haben.

**Zu Z 4 (§ 77b Abs 10):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

**Zu Z 5 (§ 78 Abs 1):**

Die Bestimmung über die im LEG umgesetzten Richtlinien wird um die Energieeffizienzrichtlinie erweitert.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

## Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG

### Verweisungen auf Bundesrecht

### Verweisungen auf Bundesrecht

#### § 6

#### § 6

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 4. ...
5. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
6. Konsumentenschutzgesetz – KSchG, BGBl Nr 140/1979; Gesetz BGBl I Nr 50/2017;
7. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl I Nr 75/2011; Gesetz BGBl I Nr 108/2017;
8. Straßenbahnverordnung 1999 – StrabVO, BGBl II Nr 76/2000; Kundmachung BGBl II Nr 310/2002;
9. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 107/2017.

1. bis 4. ...
5. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 112/2018;
6. Konsumentenschutzgesetz – KSchG, BGBl Nr 140/1979; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
7. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl I Nr 75/2011; Gesetz BGBl I Nr 108/2017;
8. Straßenbahnverordnung 1999 – StrabVO, BGBl II Nr 76/2000; Verordnung BGBl II Nr 127/2018;
9. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 58/2018.

### Bewilligungsansuchen

### Bewilligungsansuchen

#### § 46

#### § 46

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind folgende Beilagen anzuschließen:

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind folgende Beilagen anzuschließen:

- a) bis e) ...
- f) bei Errichtung bzw wesentlicher Änderung einer thermischen Erzeugungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW außerdem eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang IX der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl Nr L 315 vom 14. No-

- a) bis e) ...
- f) bei Errichtung bzw wesentlicher Änderung einer thermischen Erzeugungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW außerdem eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage bzw für die Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu

vember 2012, in der Fassung der Richtlinie 2013/12/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 141 vom 28. Mai 2013, erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage bzw für die Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten sind.

(2) bis (4) ...

### **Erteilung der Bewilligung**

#### **§ 48**

(1) Der Errichtung oder Erweiterung der Erzeugungsanlage ist die Bewilligung zu erteilen, wenn

1. und 2. ...

3. der technische Bauentwurf zur Ausführung geeignet ist und insbesondere überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen erwarten lässt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Gefährdung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines gesunden, normal empfindenden Menschen und auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen, wobei auch die für die Widmung der Liegenschaften maßgeblichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

...

(2) bis (4) ...

bewerten sind. Die Landesregierung kann mit Verordnung Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse nach Anhang IX Teil 2 der Richtlinie erlassen.

(2) bis (4) ...

### **Erteilung der Bewilligung**

#### **§ 48**

(1) Der Errichtung oder Erweiterung der Erzeugungsanlage ist die Bewilligung zu erteilen, wenn

1. und 2. ...

3. der technische Bauentwurf zur Ausführung geeignet ist und insbesondere überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen erwarten lässt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Gefährdung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines gesunden, normal empfindenden Menschen und auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen, wobei auch die für die Widmung der Liegenschaften maßgeblichen Vorschriften zu berücksichtigen sind;

4. bei Vorhaben nach § 46 Abs 1 lit f gewährleistet ist, dass die zum Einsatz gelangenden Energieträger unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt werden.

...

(2) bis (4) ...

**§ 77b**

(1) bis (9) ...

**Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweise**

**§ 78**

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien, soweit sie in die Landeskompetenz fallen:

1. bis 4. ...
5. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABI Nr L 140 vom 5. Juni 2009.

(2) ...

**§ 77b**

(1) bis (9) ...

(10) Die §§ 6, 46 Abs 1, 48 Abs 1 und 78 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2019 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

**Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweise**

**§ 78**

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien, soweit sie in die Landeskompetenz fallen:

1. bis 4. ...
5. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABI Nr L 140 vom 5. Juni 2009;
6. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABI Nr L 315 vom 14. November 2012, in der Fassung der Richtlinie 2013/12/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI Nr L 141 vom 28. Mai 2013.

(2) ...